



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel!

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 11. Juni 2021

NUMMER 23/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen;

bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel! **Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!** (Nähere Informationen unter „Amtliche Informationen“)



Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter <https://schnelltest-saarpfalz.de/> !

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Konfirmation 2021 in Limbach:

Samstag, 12.06.2021:

14:00 Uhr: Elisabethkirche Limbach
und

Sonntag, 13.06.2021:

10:00 Uhr: Elisabethkirche Limbach

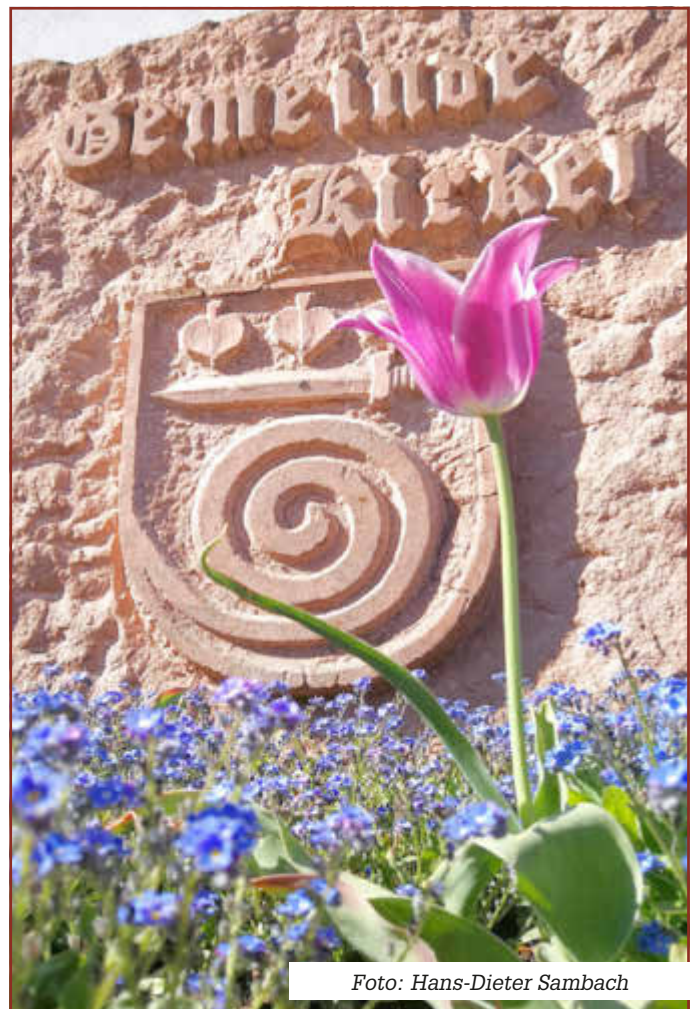


Foto: Hans-Dieter Sambach

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg.....06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt.....0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.....06841/80020
Dr. med. Zimmer, Altstadt, Lappentascher Str. 3.....06841/8274
Dr. med. M. Teja/T. Meißner u. E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internist/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5.....06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 206841/89242
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2.....06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93.....06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 806841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 2606849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 3406841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“06849/9918693
.....0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach.....06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325

Grundschule Limbach06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt.....06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach.....06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1.....06841/80286
- Pfarramt 2.....06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800
oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung
unter06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2. Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,
Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John, Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a. 06849/991886
Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann, Hauptstr. 47
06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110
oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

12./13.06.:

Dr. Gaebel M., Talstraße 26, Homburg, Tel.: 06841/120141

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 12./13.06.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

12.06.:

Rathaus-Apotheke, Frankenholzer Straße 114,

Bexbach-Oberbexbach, Tel.: 06826/96307

Rosen-Apotheke, Rickertstraße 17,

St. Ingbert, Tel.: 06894/4993

Schlossberg-Apotheke, Talstraße 49,

Homburg, Tel.: 06841/5544

13.06.:

Ring-Apotheke, Bahnhofstraße 11,

Bexbach, Tel.: 06826/8189731

Sebastian-Apotheke, Bliesgaustraße 21a,

Blieskastel, Tel.: 06842/51430

St. Barbara-Apotheke, St. Barbara-Straße 1,

Bexbach-Frankenholz, Tel.: 06826/96257

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

12.06.:

Tierärztin Walter, Am Tannenwald 4, Kirkel, Tel.: 06849/991606

13.06.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:
ungerade Woche..... Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

**Bitte alle redaktionellen
Beiträge für die Kirkeler Nachrichten
senden an**

amtsblatt@kirkel.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,

66459 Kirkel,

Telefon 06841/8098-0,

E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



A. Amtliche Texte

Verordnungen

189 **Verordnung zur Änderung
infektionsrechtlicher Verordnungen
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 2. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021, (Amtsbl. I S. 1174), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Verordnung zur Bekämpfung der
Corona-Pandemie (VO-CP)**

**§ 1
Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

**§ 2
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum sind bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Min-

destabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,

- 3a. Gäste während des Aufenthalts in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortschaftsbehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygienekonzepte nach Maßgabe des § 5.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampf-

betrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 5a Testung

(1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzungen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5b Immunisierte Personen

(1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpfte Personen und genesene Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf höchstens fünf gleichzeitig anwesende Personen begrenzt. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen gleichzeitig anwesend sein, Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Private Zusammenkünfte sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Satz 4 gilt ab dem 11. Juni 2021 mit der Maßgabe, dass ein negativer SARS-CoV-2-Test nicht erforderlich ist.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme des § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5, sind im Innenbereich untersagt.

(2a) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu zehn Personen pro Veranstaltungstag und -ort zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Die Veranstaltungen sind der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Veranstalters zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 und Absatz 2a fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektions-

schutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

(9) Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und den Betrieb von Betriebskantinen und Mensen gelten unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 die folgenden Maßgaben:

1. eine Bewirtung ist ausschließlich gegen vorherige Terminvereinbarung, an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beschränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch zulässig, sofern alle Gäste einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können,
2. die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle ist zulässig,
3. der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist, ist zulässig,
4. der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind zulässig.

Satz 1 Nummer 1 gilt ab dem 11. Juni 2021 mit der Maßgabe, dass im Außenbereich ein negativer SARS-CoV-2-Test nicht erforderlich ist.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen.

(4) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist zulässig in der Form von:

1. kontaktfreiem Sport im Außenbereich,
2. Kontaktsport im Außenbereich, kontaktfreiem Sport im Innenbereich und Kontaktsport im Innenbereich, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige beim Kontaktsport im Außenbereich.

Zuschauer sind nicht erlaubt. Begleitpersonen von Minderjährigen zählen nicht als Zuschauer und sind gestattet; sie müssen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen.

(4a) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist uneingeschränkt zulässig. Zuschauer sind nicht erlaubt. Begleitpersonen von Minderjährigen zählen nicht als Zuschauer und sind gestattet; sie müssen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Wettvermittlungstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung ausgenommen sind

1. öffentliche Spielplätze,
2. Wildparks, Zoos,
- 2a. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten im Außenbereich, unter der Bedingung einer vorherigen Terminvereinbarung und der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
3. Bibliotheken,
4. Museen, Galerien, Gedenkstätten, unter der Bedingung einer vorherigen Terminvereinbarung und der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a,
5. Theater, Konzerthäuser und Opernhäuser und Kinos, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher,
6. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist,
7. abweichend von Satz 1 kontaktfreier Sport, Fitnessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen jeweils im Außenbereich, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Kontakte zwischen Kunden vermieden werden; abweichend von Satz 1 kann kontaktfreies Training im Innenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird,
8. Wettannahmestellen privater Anbieter; die Räumlichkeiten dürfen lediglich zur Abwicklung des Wettgeschäfts betreten werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird; eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden,
9. abweichend von Satz 1 Schwimmbäder zum Zwecke der Ausbildung und des Trainingsbetriebs von Rettungsschwimmern, der Ausbildung von Schwimmlehrern und für Schwimmkurse für Anfänger, wobei Anfängerkurse mit höchstens zehn Teilnehmenden stattfinden dürfen und der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a geführt wird; Zuschauer sind nicht erlaubt; Begleitpersonen von Minderjährigen zählen nicht als Zuschauer; sie müssen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen,
10. Strandbäder und Freibäder, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher,
11. Spielhallen und Spielbanken unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Besucher.

(6) Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 mit der Maßgaben zulässig, dass die Gäste bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach Satz 1 nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.

Die Zulässigkeit weiterer darüber hinausgehender Angebote in den Betrieben richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-

Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden gestattet. Bei mehrtägigen Reisen oder Angeboten haben die Teilnehmenden alle 48 Stunden den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a zu führen.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und An-

gebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Freizeitmaßnahmen eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 5 Nummer 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 20 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Träger verantwortlich. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektio-

nen enthalten können. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstätigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat gemäß § 5a, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen.
4. § 5b findet Anwendung für die Mitarbeitenden mit der Auflage, entsprechend ihres Einsatzbereichs bei der Dienstaufübung die Hygienevorgaben einzuhalten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.
5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind mittels PoC-Antigentest zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen

1. alle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen,
2. alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Sofern Bewohnerinnen und Bewohner immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind oder die Einrichtung eine mindestens 90-prozentige Quote immunisierter Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung aufweist, besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 nur noch einmal alle zwei Wochen.

Sofern die im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer immunisierte Personen im Sinne des § 5b Absatz 1 dieser Verordnung sind, besteht die Testverpflichtung nach Satz 1 und Satz 2 nur einmal pro Woche. Satz 3 und 4 gelten nicht in Einrichtungen, in den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen.

Von den Testpflichten nach Satz 1 und 2 ist befreit, wer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führt, sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Besucherinnen und Besuchern der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Besucherinnen und Besuchern das Ergebnis nach Maßgabe des § 5a zu bestätigen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen

Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF die Einrichtungen mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewährt ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 oder Masken höherer Standards tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Veranstaltungen, die der künstlerischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Musikhochschulgesetz oder § 1 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz dienen, ist in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 zulässig. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die von der zuständigen

Behörde festzulegenden praktischen Ausbildungsanteile an Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst

Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF die Einrichtungen mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbildung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewährt ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 oder Masken höherer Standards tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Veranstaltungen, die der künstlerischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Musikhochschulgesetz oder § 1 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz dienen, ist in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 zulässig. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die von der zuständigen

Behörde festzulegenden praktischen Ausbildungsanteile an Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung, des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst

auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Vorschriften von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 6 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzba- ren Infektionsgeschehen, insbe-

sondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 13a

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 21. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1430) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. Juni 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(2) Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Präsenzsulbetrieb ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die vom Ministerium für Bildung und Kultur festzulegenden Klassen- und Jahrgangsstufen. Die Testobliegenheit nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 1 findet neben den Lehrkräften auch auf alle anderen an der Schule tätigen Personen Anwendung; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) findet in den Landkreisen, in denen der Anwendungsbereich von § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Einschränkungen des Präsenzsulbetriebs nicht eröffnet ist, schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb statt; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Ist der Anwendungsbereich des § 28 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf die Einschränkung des Präsenzunterrichts in einem Landkreis nicht eröffnet, ist jedoch die Vorgabe des Absatzes 3 einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene noch nicht erfüllt, erfolgt der Präsenzsulbetrieb weiterhin eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der

Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.

3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt ist.

(6) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(7) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in den Absätzen 4 und 5 genannten Vorgaben beziehungsweise aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 6 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(8) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die im Falle der Einschränkung des Präsenzsulbetriebs für die Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab

der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird im Sinne eines Angebots nach den Sätzen 1 bis 3 von der Möglichkeit nach § 28b Absatz 3 Satz 5 Gebrauch gemacht; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(9) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach § 28b Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und nach Absatz 6 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(11) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 4 und 5 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringen.

(12) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzsulbetriebes nach Absatz 4 oder nach § 28b Absatz 3 die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann. In diesem Sinne sind den Schülerinnen und Schülern während des Ablegens des schriftlichen Teils der Abschlussprüfungen kurzzeitige individuelle Tragepausen zu ermöglichen; das Nähere zum Infektionsschutz bei der Durchführung der Abschlussprüfungen regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

(2) Betreuung in Präsenzform in den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen

gen und den nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen ist jenseits eines Notbetriebs ausschließlich nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 und 5 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des § 28b Absatz 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Von der Möglichkeit, die Einrichtung von Notbetreuungen im Sinne des § 28b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes zuzulassen, wird Gebrauch gemacht, das Nähere regelt das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Im Anwendungsbereich des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Präsenzs Schulbetrieb in Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ausschließlich nach den Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sowie den in dieser Verordnung getroffenen weitergehenden Vorgaben zulässig. Die Geltung der Maßgaben des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bekannt gemacht. Ausgenommen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes sind die Abschlussklassen im letzten Ausbildungsjahr vor der staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, finden

in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 1 genannten Vorgaben oder aufgrund der Vorgaben des § 28b Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder anderer geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzs Schulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis gemäß § 5b der Saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(5) Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend. Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(6) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Aus-

bildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ durchgeführt werden können:

1. die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden

Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen,

2. die pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die nicht unter Nummer 1 aufgeführten Bildungsangebote der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie deren Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich höchstens zwei Fahrschülerinnen oder Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der

Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in

Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen in Präsenzform ist

1. als Einzelunterricht,
2. als Gruppenunterricht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“

zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nummer 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Zulässig sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig, sofern ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in

Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Raumhygiene, eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen in Präsenzform ist

1. als Einzelunterricht,
2. als Gruppenunterricht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“

zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nummer 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Zulässig sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12 Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf der Grundlage des dortigen Absatzes 6 sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes.

§ 13 Testungen und immunisierte Personen

(1) Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 17. Juni 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 21. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1430, 1439) außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juni 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

191 **Änderung der Verordnung
zu Hygienerahmenkonzepten auf der
Grundlage der Verordnung zur Corona-Pandemie**

Vom 2. Juni 2021

Aufgrund § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 21. Mai 2021 (Amtsbl. I, S. 1430), in der jeweils gültigen Abfassung, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. April 2021 (Amtsbl. I S. 965), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1478), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
 - „m. auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.“
2. § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
 - „i. auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung

auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.“

3. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 27. Juni 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 4. Juni 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juni 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Verwaltung informiert



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren. Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse **info@schnelltest-saarpfalz.de!**

Zinkwannen für Kirkeler Burgsommer gesucht

Für diverse Handwerke, die im Rahmen des Kirkeler Burgsommers angeboten werden, suchen wir Zinkwannen jeglicher Größenordnung. Sie können sich gerne im Rathaus, Zimmer 28, oder telefonisch unter 06841 / 8089-39 melden.

Wir freuen uns über jede Spende. Vielen Dank!

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

web: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: dienstags von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

Im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: mittwochs von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Wichtige Mitteilung für unsere Leser*innen der Gemeindebücherei Limbach und Altstadt!!!

Vom 07.06. bis 18.06.21 bleibt unsere Bücherei wegen Urlaub **geschlossen**.

Die erste reguläre Ausleihe nach dem Urlaub ist am 22. Juni 2021.

Ihr Bücherei-Team

Bekanntmachung

Beim Fundamt der Gemeinde Kirkel wurde als zugelaufen gemeldet:

1 Kaninchen, Farbe: weiß/schwarz

Männlich

1 Kaninchen mit Schlappohren, Farbe: weiß/schwarz

Weiblich

Der Eigentümer wird gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung Kirkel, Rathaus in Limbach, Zimmer 6,7 oder 8, zu melden. Tel.: 06841 / 8098-16,-17,-18.

Das Standesamt informiert



Frau Nana Burnadze, wohnhaft in Schiffweiler, Nelkenstraße 5 und Herr Dominik Marx, wohnhaft in Kirkel, In der Schlehhecke 29, haben ihre Eheschließung angemeldet.

Die Trauung findet am 12.06.2021 in der Limbacher Mühle statt.

Frau Christine Wack und Herr Axel Leibrock, beide wohnhaft in Kirkel, Im Talgarten 26, haben ihre Eheschließung angemeldet.

Die Trauung findet am 12.06.2021 im Rathaussaal statt.

Andere Behörden



Entsorgungsverband Saar

So kommt man mit der Biotonne gut durch den Sommer

Aus dem Biogut, das im Haushalt anfällt und über die Biotonne eingesammelt wird, kann wertvoller Kompost und Energie gewonnen werden.

Es gibt also gute Gründe dafür, das wertvolle Material über die Biotonne zu entsorgen.

Hier ein paar praktische Tipps, die helfen, mit der Biotonne gut durch den Sommer zu kommen:

- Vor der Befüllung eine Lage zerknülltes Zeitungspapier eingeben, um Anhaftungen zu vermeiden.
- Biogut in der Biotonne nicht verdichten, damit beim Leerungsvorgang nichts zurückbleibt.
- Speisereste und Küchenabfälle nie lange offen in der Küche stehen lassen, sondern nach Entstehen in Zeitungspapier eingewickelt in die Biotonne geben.
- Den Deckel der Biotonne nur zum Befüllen kurz öffnen, nie länger offen stehenlassen. Das gleiche gilt für die Sammelgefäße in der Küche.
- Biotonne nach Möglichkeit an einen kühlen, schattigen Platz stellen; Fäulnis und Geruchsbildung werden so vermieden.

- Rasenschnitt und sonstiges feuchtes Biogut antrocknen lassen oder in Zeitungspapier einwickeln, bevor es in die Biotonne gegeben wird.
- Fleisch- und Wurstreste sowie Knochen und Gräten immer in die Tonne geben, die als nächste geleert wird (Bio- oder Restabfalltonne).
- Nasse, faule und geruchsintensive organische Stoffe immer in mehrere Lagen Zeitungspapier einwickeln vor Eingabe in die Biotonne.
- Deckel und Tonnenrand der Biotonne von Zeit zu Zeit mit einem mit Essig befeuchteten Lappen abwischen, um Fliegen abzuschrecken.
- Verschmutzte Sammelgefäße (Vorsammelgefäße und Biotonne) nach der Entleerung gegebenenfalls reinigen.

Übrigens: Die Leerung der Biotonne ist mit einer einheitlichen Jahresgebühr für die 14-tägliche Leerung belegt. Man spart also nicht, wenn man das Gefäß länger ungeleert stehen lässt. Insbesondere im Hinblick auf die aktuell hohen Außentemperaturen sollte von der Möglichkeit einer Leerung alle zwei Wochen unbedingt Gebrauch gemacht werden, um Geruchsbelästigungen und Madenbefall vorzubeugen.

Informationen zur richtigen Befüllung der Biotonne gibt es unter www.evs.de

Für das Klima in die Pedale treten

Das Team „LandRadsamt“ ist wieder am Start

Bereits zum 14. Mal findet 2021 die erfolgreiche bundesweite Kampagne „Stadtradeln“ statt. Auch der Saarpfalz-Kreis ist dieses Jahr wieder dabei und tritt von Sonntag, 6. Juni, bis Samstag, 26. Juni, für das Klima in die Pedale.

Auf dem Weg zur Arbeit und in der Freizeit können dabei radelnd Kilometer gesammelt werden. Es geht bei diesem Wettbewerb darum, über einen Zeitraum von 21 Tagen möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei spielt es keine Rolle, ob man bereits eine versierte Radfahrerin/ein versierter Radfahrer ist, oder ob man für sich das Radfahren (nochmal) neu entdecken möchte. Ganz nach dem Motto „Jeder Kilometer zählt“, darf das Auto gerne einmal in der Garage stehen bleiben. Abgesehen davon, dass die ersten Gewinnerinnen und Gewinner dieser Aktion die Umwelt, das Klima sowie alle Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen sind, gibt es auch dieses Mal wieder ansprechende Preise zu gewinnen.

„Die Initiative ‚Stadtradeln - Radeln für ein gutes Klima‘ hat sich etabliert und über die Jahre eine wahre Fangemeinschaft generiert. Das freut mich sehr, denn es ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und für die Gemeinschaft, die jeder Einzelne, sofern ein Fahrrad vorhanden, selbst verantworten und mitgestalten kann. In der noch andauernden Pandemie erfreut sich das Fahrrad in der Alltagsmobilität zunehmender Beliebtheit. Fahrradfahren ist auch im Vergleich zu anderen Sportarten aufgrund der gebotenen Abstands- und Hygieneregeln sicher unkomplizierter umzusetzen. Eine Chance also, etwas für sich selbst und für andere zu tun, in erster Linie aber für unser Klima“, so Landrat Dr. Theophil Gallo.

Wer sich dem Team der Kreisverwaltung „LandRADSamt“ noch anschließen möchte, ist herzlich willkommen und kann sich online unter www.stadtradeln.de ausführlich informieren und registrieren. Für weitere Informationen steht Maurice Eickhoff (Stabsstelle für Nachhaltige Entwicklung und Mobilität, Tel. 06841 / 104-8670, Maurice.Eickhoff@Saarpfalz-Kreis.de) als lokaler Koordinator zur Verfügung.

Eingeschränkte Nutzung des Internetauftritts

Aufgrund dringender Wartungsarbeiten im Rechenzentrum des Saarpfalz-Kreises steht der Internetauftritt des Saarpfalz-Kreises am Wochenende 12. und 13. Juni nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Kreisverwaltung bittet um Verständnis.

Gewässerschutz im Saarland

Online-Vortrag mit Umweltminister Reinhold Jost

Die Kreisvolkshochschule des Saar-Pfalz-Kreises bietet in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes und dem Verband der Volkshochschulen des Saarlandes am Dienstag, dem 22. Juni, um 17:30 Uhr einen interaktiven Vortrag zum Thema Gewässerschutz im Saarland an.

Schon ein Viertel der saarländischen Gewässer sind ökologisch in einem guten bis sehr guten Zustand. Ziel ist aber, dass die Qualität aller Gewässer besser wird. Jede und jeder kann selbst einen großen Teil dazu beitragen, die heimischen Gewässer zu schützen. Und das ist sogar ganz einfach. Zum Beispiel, indem man den Wasserhahn schließt, wenn dieser nicht gebraucht wird.

Umweltminister Reinhold Jost erklärt, was das Saarland für den Gewässerschutz tut und wie jeder Einzelne im Kleinen dabei helfen kann, die Gewässer Schritt für Schritt weiter zu verbessern. Alle sind eingeladen, sich zu informieren und mitzudiskutieren.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Informationen und die Anmeldung gibt es unter Tel. 06842 / 9243-10 und 06842 / 946391, unter www.kvhs-saarpfalz.de sowie unter spk.vhsen.de. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einen Zugangslink zum Vortrag.

Mehr Millionen für die dörfliche Infrastruktur und flächendeckende Regionalentwicklung

Erfolgsmodell der LEADER-Regionen kann fortgesetzt werden - auch im Saarpfalz-Kreis

Die Ankündigung einer vielversprechenden Finanzausstattung hat Doris Gaa jüngst einen überaus erfreulichen Moment beschert. „Das sichert unserer LEADER-Region die nächste Förderperiode 2023 bis 2027 und bringt uns mehr Geld für Projekte im Saarpfalz-Kreis und in der Biosphäre“, ist sich die Vorsitzende der „LAG Biosphärenreservat Bliesgau e. V.“ gewiss. Der eigenständige Verein, bestehend aus lokalen Akteuren, kümmert sich um die Verteilung der LEADER-Mittel. Hinter LEADER verbirgt sich ein europäisches Förderprogramm zur Entwicklung ländlicher Regionen.

Überbringer der freudigen Botschaft war der saarländische Umweltminister Reinhold Jost, der sich dafür einsetzte, dass für die Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum mehr EU- und Bundesfördermittel als bisher ins Saarland fließen.

„Das Saarland wird in den Jahren 2023 bis 2027 in jedem einzelnen Jahr doppelt so viele EU-Mittel für die ländliche Entwicklung zur Verfügung haben wie in den Jahren 2014 bis 2020. So ist es möglich, die Entwicklung der Regionen strategisch auszurichten und endlich mit passgenauen Förderungen zu begleiten“, verkündete der Umweltminister bereits Mitte April das Ergebnis „langwieriger, harter Verhandlungen“ bei einer Sonderkonferenz der Agrarminister. Die Verhandlungen bezogen sich u.a. auf die Verteilung von EU-Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, kurz ELER.

Konkret erhält das Saarland für die Förderperiode 2023 bis 2027 pro Jahr rund 8,6 Millionen Euro aus diesem EU-Fördertopf. Mit den zusätzlichen Millionen will das Saarland in den kommenden Jahren den angestrebten Ausbau des Ökolandbaus fördern.

Profiteure der neu gewonnenen finanziellen Spielräume werden auch die saarländischen LEADER-Regionen sein, im Saarpfalz-Kreis die LEADER-Region Biosphärenreservat Bliesgau.

„Jetzt können wir auch in den nächsten Jahren den ländlichen Raum zukunftssicher gestalten, in dem wir in die ländliche und dörfliche Infrastruktur investieren. Nur mit dieser überaus großzügigen monetären Unterstützung des Umweltministeriums können wieder Projekte im Bliesgau gestartet werden, die auch der regionalen Wirtschaft zu Gute kommen. Das bedeutet Ansporn und Motivation für die Entwicklung vieler neuer Projektideen“, betont Doris Gaa.

Die Freude ist auch ganz bei Landrat Dr. Theophil Gallo, Verbandsvorsteher des Biosphärenzweckverbandes: „Mit neuen kreativen Maßnahmen können wir verstärkt die Lebensverhältnisse der Menschen auf dem Land verbessern. Es zählt zu unseren Aufgaben, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und auch weiterzuentwickeln. Ich bin den Akteuren der LAG sehr dankbar für die Begleitung der LEADER-Projekte und natürlich allen, die bereits in der Vergangenheit keine Mühen scheuten, ihr dörfliches Umfeld zu bereichern. Jetzt sind wieder kreative Köpfe und Tatendurstige gefragt, die mithelfen, das zur Verfügung stehende Geld auch gut anzulegen. Mein Dank gilt an dieser Stelle natürlich auch Umweltminister Reinhold Jost, der sich für zusätzliche Millionen für Dörfer und Ökolandbau im Saarland stark gemacht hat.“

Seit Bestehen des LEADER-Förderprogramms ab 2007 flossen 4,6 Millionen Euro allein in den Saarpfalz-Kreis, womit 64 Projekte durchgeführt respektive bewilligt werden konnten. Gefördert wurde beispielsweise die einheitliche Beschilderung der Gärten mit Geschichte, ein neuer Becherfüller für die Bliesgaumolkerei, die „Essbare Biosphärenstadt“ oder die Errichtung einer Kräuteresenzenmanufaktur im Brennhaus des Obst- und Gartenbauvereins Kirrberg.

Es lohnt sich sicher, mit eigenen Ideen aus den Kommunen, Unternehmen, Initiativen und Vereinen an die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Biosphärenreservat e. V. heranzutreten, um eine positive Bewertung für einen Förderzuschuss zu erhalten.

Auskunft erteilt gerne der LAG-Geschäftsführer Torsten Czech unter Tel. 06841 / 104-8456 oder per E-Mail: torsten.czech@saarpfalz-kreis.de.

Hintergrund

Der Saarpfalz-Kreis ist Teil der LEADER-Region Biosphärenreservat Bliesgau. Zu der Region zählen die acht Kommunen Stadt Bexbach, Stadt Blieskastel, Gemeinde Gersheim, Stadt Homburg, Gemeinde Kirkel, Gemeinde Kleinblittersdorf, Gemeinde Mandelbachtal und Stadt Sankt Ingbert.

Der Begriff LEADER ist eine Abkürzung und steht für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“. Das Förderprogramm ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). LEADER-Projekte werden zu 75% aus Europäischen Mitteln und zu 25% aus Mitteln des saarländischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt.



Bei der offiziellen Einweihung der „Gärten mit Geschichte“ am Jägersburger Weiher.
Foto: Sandra Brettar

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Heizung im Sommerbetrieb

Auch mit kalten Heizkörpern in allen Räumen kann eine Heizungsanlage unnötig Energie verbrauchen. Das passiert, wenn die mit Strom betriebene Umwälzpumpe einfach weiterläuft, obwohl ihre Arbeit nicht benötigt wird. Wer seine Heizung selbst steuern kann, sollte deshalb den Sommerbetrieb einschalten, empfiehlt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale.

Heizungspumpen arbeiten im Jahr etwa 6.000 Stunden, hauptsächlich im Winter. Sie sind stille, aber kräftige Energieverbraucher. Ältere Pumpen mit einer Leistung von 80 bis 100 Watt oder mehr verursachen rund 10 Prozent des durchschnittlichen Stromverbrauchs im Haushalt. Oft kann ein hydraulischer Abgleich den Energieverbrauch der alten Pumpe drastisch senken.

Meistens ist der Austausch gegen eine moderne Hocheffizienzpumpe aber die wirtschaftlichste Lösung: Moderne Hocheffizienzpumpen verbrauchen 90 Prozent weniger Strom! Ihnen genügen inzwischen 15 Watt oder weniger. Denn moderne, geregelte Pumpen passen ihre Drehzahl an den tatsächlichen Bedarf an, während alte Pumpen stets mit der gleichen Leistung laufen.

Die Investitionskosten von 100 bis 300 Euro für eine neue Umwälzpumpe und etwa 120 Euro für den Einbau zahlen sich in kürzester Zeit aus, weiß Cathrin Becker. Außerdem wird der Austausch von alten Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen durch das BAFA im Rahmen der Heizungsoptimierung mit 20 Prozent der Investitionskosten bezuschusst.

Sofern noch nicht erledigt, kann die heizungsfreie Zeit auch zum Dämmen der Heizungs- und Warmwasserrohre genutzt werden. Das Dämmen der Heizungsrohre und Heizungsarmaturen ist nicht nur Pflicht nach Gebäudeenergiegesetz (GEG), sondern **spart pro Meter Rohr bis zu 14 Euro im Jahr**. Für die Rohrdämmung muss nicht unbedingt ein Fachbetrieb beauftragt werden: Alle Materialien erhält man **günstig** im Baumarkt, beispielsweise Dämmschalen aus Kunststoff, Kunststoffkleber und Isolierband. Es fallen Materialkosten von etwa 3 bis 10 Euro pro laufenden Meter an. Mit etwas Übung können Heimwerker die Rohre selbst dämmen. Interessenten finden ein Erklärvideo auf der Internetseite der Verbraucherzentrale unter dem Stichwort „Rohrdämmung“.

Bei Fragen zur Heizungsoptimierung und zu Fördermitteln für Energiesparmaßnahmen hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Rückruf- ebenso wie die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Terminvereinbarung landesweit unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

„Gebäude-Check der Verbraucherzentrale“

Am Donnerstag, dem 24. Juni, bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Gebäude-Check an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert inkl. Diskussion bis 19:30 Uhr. Zielgruppe sind Eigenheimbesitzer, die ihr Haus energetisch verbessern wollen.

Besitzer eines älteren Eigenheims zögern oft, hohe Summen in die energetische Sanierung des Gebäudes zu investieren. Nach den Erfahrungen der Energieberater der Verbraucherzentrale ist es nicht immer erforderlich, das ganze Haus in Dämmstoff einzupacken oder eine komplett neue Heizung zu installieren. Bei einem Gebäude-Check am Objekt erklären die Experten auch kostengünstige Maßnahmen wie das Dämmen des Dachbodens oder der Kellerdecke. Es können viele kleine Dinge in eigenen Haushalt in Angriff genommen werden, um den Heizenergie- und Stromverbrauch zu reduzieren. Im kostenlosen Online-Vortrag stellt Cathrin Becker den Gebäude-Check der Verbraucherzentrale vor, mit dem den Teilnehmern erklärt wird, welche Maßnahmen im Einzelfall empfehlenswert sind. Dabei wird auch das zur Verfügung stehende Budget berücksichtigt. Darüber

hinaus weisen die Fachberater beim Check auf staatliche Förderprogramme hin.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale kostet ein Gebäude-Check 30 € Eigenanteil für Verbraucher.

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung unter www.verbraucherzentrale-saarland.de/Veranstaltungen

Wer möchte kann sich auch jetzt schon unmittelbare zum Gebäude-Check anmelden unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten findet man unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de>

Agentur für Arbeit Saarland

Ausbildung 2021 jetzt noch klarmachen

Berufsberatung im Saarland lädt zu Online-Veranstaltung am 16. Juni ein

Am 16. Juni bietet die Berufsberatung im Saarland eine Online-Veranstaltung zum Thema „Ausbildung 2021 jetzt noch klarmachen“ an. Sie beginnt um 16 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Kurz vor dem Schulabschluss? Noch kein Ausbildungsplatz in Sicht? Jugendliche in dieser Situation sollten nicht in Panik geraten, denn es gibt noch Möglichkeiten! In der Online-Veranstaltung informiert die Berufsberatung über die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten, der Arbeitgeberservice stellt das aktuelle Angebot an freien Ausbildungsplätzen vor. Interessierte erhalten einen Überblick über Alternativen und Suchmöglichkeiten sowie viele hilfreiche Infos und wertvolle Tipps, wie für den Ausbildungsbeginn in diesem Jahr noch was zu finden ist.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Anmeldung und Kontakt:

Stefanie Kost (Berufsberaterin)

Telefon: 0681 / 9442244

E-Mail: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de

Öffnung der musealen Bereiche steht bevor

Europäischer Kulturpark Bliesbruck-Reinheim freut sich auf viele Besucherinnen und Besucher

Die Vorbereitungen zur Öffnung der musealen Bereiche des Europäischen Kulturparks sind abgeschlossen.

Nach gemeinsamer Abstimmung des Landrates des Saarpfalz-Kreises und Vorsitzenden der zuständigen Stiftung, Dr. Theophil Gallo, mit dem Präsidenten des Département Moselle, Patrick Weiten, wird der Europäische Kulturpark Bliesbruck-Reinheim seine Pforten am **12. Juni** für die Besucherinnen und Besucher öffnen.

Auch in diesem Jahr verschob sich aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen in Deutschland und Frankreich die Öffnung Mitte März auf unbestimmte Zeit. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Europäischen Kulturpark und die damit verbundenen differenzierten Hygienebestimmungen in Frankreich und Deutschland stellten eine besondere Herausforderung dar.

Das Team der deutschen und französischen Seite hat unter Berücksichtigung aller derzeit geltenden Corona-Schutz-Regeln ein gemeinsames Hygienekonzept erarbeitet, welches es den Besucherinnen und Besuchern nun wieder ermöglicht, die musealen Bereiche des Kulturparks zu erkunden. So gelten bei der Öffnung folgende Bestimmungen:

- Voraussetzung für den Einlass von Besuchenden in die Museen ist eine vorherige Terminreservierung unter info@europaeischerkulturpark.de oder telefonisch unter Tel. 06843 / 900211.
- Für die musealen Bereiche Maison Jean Schaub und Fürstinnengrab ist ein negativer Schnelltest vorzuzeigen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Genesene und Geimpfte sind von der Testpflicht befreit, müssen aber einen entsprechenden Nachweis erbringen.
- Die Besucherinnen und Besucher im Maison Jean Schaub und im Fürstinnengrab werden über die Luca-App erfasst oder tragen sich in ein vor Ort ausliegendes Formular ein. Zugrunde liegt hier die Pflicht der möglichen Kontaktverfolgung im Falle eines Corona-Ausbruches.
- Das Tragen einer medizinischen Maske, einer FFP2, KN95 oder N95 in den Innenräumen ist Pflicht.
- In den Innenbereichen ist die Besucherzahl begrenzt und wird vom Kassendienstpersonal überwacht.
- Es gilt generell den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Eintritt

Der Eintritt für die musealen Bereiche Maison Jean Schaub, Thermenanlage sowie Centre d'Exposition wird kostenlos sein. Für das Fürstinnengrab und die dort gezeigte Sonderausstellung „Bliesgau“ gilt ein reduzierter Eintrittspreis von 3,50 Euro.

Führungen und Workshops

Führungen und Workshops können unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften durch die Landesregierung und unter Betrachtung der Inzidenzwerte stattfinden. Es ist ein tagesaktueller negativer SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test vorzuweisen und es besteht die Notwendigkeit der Erfassung personenbezogener Daten zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion. Auch hier entfällt

die Testpflicht für Genesene und Geimpfte, mit entsprechendem Nachweis.

Verlängerung der Sonderausstellung

Die Sonderausstellung „Bliesgau: Natur - Menschen - Geschichte“ im Foyer des Fürstinnengrabes wurde verlängert und so ist auch in diesem Jahr ein breites Themenspektrum zu sehen:

Natur- und Landschaft, Kulturlandschaftsentwicklung, Geschichte, Wirtschaftsraum, Weinbau, ethnische Zusammensetzung der Bliesgauer, Baukultur, Dialekt, Kirchengeschichte, jüdische Geschichte sowie bedeutende Persönlichkeiten.

Taverne

Die Taverne nimmt ihren Betrieb bereits wieder am 9. Juni auf. Auch hier ist ein tagesaktueller negativer SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test (ausgenommen Genesene und Geimpfte mit entsprechendem Nachweis) vorzuweisen und es gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmenbestimmungen der Landesregierung. Ab dem 11. Juni entfällt die Testpflicht für die Außengastronomie, für die Innengastronomie bleibt diese allerdings weiter bestehen.

Testmöglichkeiten (im besten Fall mit vorheriger Terminvereinbarung)

- Kulturhaus Gersheim, Bahnhofstraße 1A. 66453 Gersheim (ab dem 15. Juni im ehemaligen Sportheim in Gersheim, Schulstraße)
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag: 7 bis 10:30 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Samstag: 15 bis 18 Uhr
- Löwen Apotheke, An der Mühle 1, 66453 Gersheim
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8:30 bis 13 Uhr und 14 bis 18:30 Uhr, Samstag: 8:30 bis 13 Uhr

Der Schnelltest ist für alle Bundesbürgerinnen/Bundesbürger und für Grenzgängerinnen/Grenzgänger kostenfrei.

Nähere Informationen entnehmen Interessierte bitte vor dem Besuch tagesaktuell dem Hygieneplan im Internet unter www.europaeischerkulturpark.de oder erkundigen sich telefonisch unter 06843 / 900211.

Die aktuellen Einreisebestimmungen finden sich unter www.saarland.de unter der Rubrik „Reisen und Grenzverkehr“.



Blick auf die Taverne

Foto: Ann-Kathrin Göritz

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Veranstaltungen



Juni 2021

11. Saarländisches Literaturfestival „erLesen“, 19 Uhr, Livestreamlesung aus „Bernsteinsommer“ von Anne Barns, Streamticket 8 Euro

VA: Buchhandlung Hahn u. Förderverein Limbacher Mühle e.V., Tickets bei Buchhandlung Hahn und ticket-regional.de

- 14. - 18. Burgsommer für Schulklassen
VA: Gemeinde Kirkel
- 21. - 25. Burgsommer für Schulklassen
VA: Gemeinde Kirkel
- 28. - 30. Burgsommer für Schulklassen
VA: Gemeinde Kirkel



Zusammen ans Ziel – mit der richtigen Taktik

Was auch immer Sie im Leben vorhaben, wir bieten Ihnen beste Absicherung für Ihr Auto, Ihre Gesundheit oder Ihre Altersvorsorge.

Und wünschen unserer Elf viel Erfolg und Ihnen gute Unterhaltung bei der diesjährigen Fußball-EM.

Vertrauensmann
Walter Hubert Weißflog

Tel. 06849 1354
walterhubert.weissflog@HUKvm.de
HUK.de/vm/walterhubert.weissflog
Mörikestr. 3
66459 Kirkel-Neuhäusel



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Jugend-Info



Fahrt in den Europapark für Jugendliche ab 12 Jahren

Die Jugendpflege Kirkel fährt mit euch am Samstag, dem 03. Juli 2021, in den Europapark nach Rust.

Wir fahren mit dem Reisebus der Firma Mader.

Abfahrt in Kirkel am Marktplatz um 6:00 Uhr, Abfahrt in Limbach um 6:10 Uhr am Festplatz.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt den Preis des Gruppentickets von 45,00 €.

Die Jugendlichen dürfen sich im Park in Gruppen frei bewegen.

Anmeldung im Jugendbüro: Sandra Hamann, Tel.: 06841 / 8098-64

Mail: s.hamann@kirkel.de

Berlin! Berlin! Wir fahren nach Berlin!

.... und nehmen Euch mit!

Das Jugendbüro Kirkel bietet Jugendlichen in den Herbstferien vom 25.10. – 29.10.2021 an, nach Berlin zu fahren.

Wenn Du Interesse hast und zwischen 14 und 20 Jahren alt bist, solltest Du relativ schnell sein, denn die Plätze sind heiß begehrt. Im Preis von 200,00 € ist die Fahrt mit dem Zug, Unterkunft im Hostel Meiningen in Berlin Mitte mit Frühstück und Abendessen, öffentliche Verkehrsmittel in Berlin und das Programm inklusive. Das Wort 'Bildungsreise' hört sich trocken und langweilig an, aber diese Fahrt wird sehr bunt und im Programm ist für jeden was dabei: Besichtigung des Reichstages, Fahrt auf der Spree, Stadtführung, Mauermuseum, das Stasigefängnis Hohenschönhausen.

Anmeldung und Infos bei der Jugendpflege:

Sandra Hamann, s.hamann@kirkel.de

Telefon: 06841 / 8098-64



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und Bürgerreporter werden.



**Frische Eier
aus Freilandhaltung
... täglich geöffnet!**

Familie Korst
Zweibrücker Str. 42
66459 Limbach
Telefon 0 175 / 27 68 556

Reparatur & Wartung für alle Pkw-Marken.

/ Reifenservice / Klimaservice / Fahrzeugdiagnose
/ Zahnriemen / Achsvermessung / Getriebespülung

0 68 41 / 75 50 81
service@atw-homburg.de
In den Rohrwiesen 15
66424 HOMBURG-ERBACH



ATW
Auto-Technik Weber

Auch wenn Pedelecs rechtlich wie Fahrräder gehandhabt werden, unterscheidet sich ihr Fahrverhalten schon sehr von einem normalen Fahrrad. Dies liegt oft an der Geschwindigkeit und an dem Gewicht der Pedelecs.

Der Kurs richtet sich an „Pedelecanfänger*innen“ bzw. an Pedelecfahrer*innen, die noch mehr Fahrsicherheit erlangen wollen. Zunächst werden die Teilnehmer auf einem geschützten Platz ein paar Grundfahrten absolvieren und danach wird bei einer kleineren Tour anhand realer Gefahrenstellen das Durchfahren dieser eingeübt. Man sollte für den gesamten Kurs ca. 3-4 Stunden einplanen.

Ort: Festplatz in Limbach
Datum: 26.06.2021
Uhrzeit: 15:00 Uhr
Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a. jung@kirkel.de
Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund-Nasenschutz mitbringen sowie die Hygieneregeln beachten!

Der Fahrradbeauftragte informiert



STADTRADELN 2021 in Kirkel begann am 06. Juni

Bereits mehrere STADTRADELN Teams haben sich in Kirkel angemeldet. Vom 06.06. bis 26.06.2021 können Mitglieder der Kommunalparlaments sowie alle Bürger und alle Personen, die in Kirkel arbeiten oder einem Verein angehören, bei der Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln. Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um Spaß am Fahrradfahren sowie, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Jeder kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem Team beitreten, um beim Wettbewerb teilzunehmen. Dabei sollten die Radelnden so oft wie möglich das Fahrrad privat und beruflich nutzen. Während des Kampagnenzeitraums bietet die Gemeinde Kirkel allen Bürgerinnen die Meldeplattform RADar! an. Mit diesem Tool haben Radelnde die Möglichkeit, via Internet oder über die STADTRADELN-App die Kommunalverwaltung auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf in Kirkel aufmerksam zu machen. Anmelden können sich Interessierte unter www.stadtradeln.de/kirkel

Während dem Kampagnenzeitraum sind in der Gemeinde Kirkel noch ein paar Aktionen rund ums Radfahren geplant. Am **Sonntag, dem 20. Juni**, ist ab 10:00 Uhr eine Familienradtour in und um Kirkel geplant, die je nach den dann geltenden Coronabestimmungen durchgeführt werden kann.

Bitte die aktuellen Mitteilungen im Blädche beachten!
Am **Samstag, dem 26. Juni**, 15:00 Uhr, findet eine Pedelec Tour mit integriertem Fahrtraining statt.

Da auch für diesen Kurs eine Teilnehmerbegrenzung gilt, bitte ich um Voranmeldung!
Weitere Informationen erteilt Armin Jung, Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel, Tel. 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de.

Familienradtour durch die Gemeinde Kirkel

Am **Sonntag, dem 20. Juni**, lädt der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel zu einer Familienradtour rund um Kirkel ein.

Los geht's um 10:00 Uhr am Naturfreundehaus in Kirkel-Neuhäusel. Dort werden wir dann auch wieder ankommen. Die geführte Familienradtour, die im Rahmen des STADTRADELNS organisiert wird, führt durch alle Ortsteile der Gemeinde und an einigen Sehenswürdigkeiten vorbei. (Taubental, Biotop in Beeden, Brandweiher in Altstadt, Silbersandquelle Naturfreundehaus, Fernglas mitbringen) Eine Pause ist auch eingeplant. Die Tour ist ca. 20 Kilometer lang und es sind 200 Höhenmeter zu bewältigen.

Wer an der Tour teilnehmen möchte, wird gebeten, sich vorher anzumelden. Je nach den dann geltenden Coronabestimmungen und der Teilnehmerzahl, können wir alle zusammen oder zeitversetzt in Gruppen starten.

Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de
Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund Nasenschutz mitbringen sowie die geltenden Hygieneregeln beachten

Wer die Runde alleine (mit seiner Familie) fahren möchte findet die GPX Datei „Familienradtour“ unter [www.kirkel.de/Kultur und Tourismus](http://www.kirkel.de/Kultur%20und%20Tourismus)

Pedelec Kurs in der Gemeinde Kirkel am 26.06.2021

Im Rahmen der Kampagne STADTRADELN bietet der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel einen Kurs an, in dem auf die speziellen Gefahren, die mit der Benutzung eines Pedelecs auftreten können, praktisch und theoretisch eingegangen wird.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Pedelecs stark zugenommen. Pedelecs, die viele auch als E-Bike bezeichnen, sind rechtlich gesehen Fahrräder mit Hilfsmotor. Der Motor unterstützt den Radler aber nur, wenn man selbst in die Pedale tritt und bei 25 km/h hört die Unterstützung auf.

Durch die starke Zunahme von Pedelecs im Straßenverkehr haben sich auch die Unfälle damit erhöht. Zum Teil mit schwerwiegenden Verletzungen. Manche sogar mit tödlichem Ausgang.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel
Christus spricht:
Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.
Mt 11,28

Worte des Lebens
Soll gedeihen Korn und Wein, muss im Juni Regen sein.
Bauernregel

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:
Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de)
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:
Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784
E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de)

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz
Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

- dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr
- mittwochs von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
- freitags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per E-Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf
- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Konfirmationsgottesdienst des Jahrgangs 2021 in Limbach am Samstag, 12.06.2021 (Gruppe I)
14:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Konfirmationsgottesdienst des Jahrgangs 2021 in Limbach am 2. Sonntag nach Trinitatis, 13.06.2021 (Gruppe II)
10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt je zur Hälfte für die Arbeit der Kirchengemeinde und zur Hälfte für die Ökumene und Auslandsarbeit.

Konfirmation des Jahrgangs 2021 in Limbach (Gruppe I + II)
Am Samstag, 12.06.21, werden in der Elisabethkirche von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Mertes	Lina-Marie	Galgenbergstraße 15	Limbach
Weber	Jana	Zu den Stöcken 11	Limbach

Am Sonntag, 13.06.21, werden in der Limbacher Elisabethkirche um 10.00 Uhr von Pfarrerin Härtel konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Breuser	Drago	Bierbacher Weg 1	Limbach

Ecker	David	Hauptstraße 111	Limbach
Vogel	Marcel	Auf dem Felsen 46	Limbach
Vogel	Michelle	Auf dem Felsen 46	Limbach

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Hygiene-Vorschriften wird die Limbacher Konfirmandengruppe in insgesamt 5 Gruppen aufgeteilt. Konfirmation der Gruppen I + II ist an diesem Wochenende, Konfirmation der Gruppen III bis V erfolgt am Samstag, 26.06., und Sonntag, 27.06.21.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus gegebenem Anlass der Konfirmations-Gottesdienst ausschließlich den KonfirmandInnen und ihren Familien vorbehalten ist.

Alternativ können wir Ihnen folgende Gottesdienste in Niederbexbach und Kleinotweiler anbieten:

Sonntag, 13.06., 10:00 Uhr, Niederbexbach, Vikarin Christmann

Sonntag, 20.06., 9:00 Uhr, Kleinotweiler, Vikarin Christmann

Voranmeldung erbeten an:

Pfarramt 2 - Pfrin. Ganster-Johnson: Tel. Nr. 06826 / 2784 oder per Mail:

Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bitte Name, vollständige Adresse und Tel.Nr. angeben. Danke.

Oder Sie besuchen unseren Gottesdienst in Limbach sozusagen „zwischen den Konfirmationen“:

Gottesdienst am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20.06.2021

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Vikarin Christmann

Bei schönem Wetter findet dieser Gottesdienst im Park der Elisabethkirche statt.

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Nächste Presbyteriumssitzung:

Donnerstag, 01.07.2021, 19.30 Uhr, Theobald-Hock-Haus

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennechen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt:

Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264

www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwede, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14,

Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14,

Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt,

Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst Sonntag, dem 13. Juni, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Lektorin Sabine Grütznier gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP- oder FFP2-) Masken getragen werden.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, nach Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum

gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“

Die für Ende Juni geplante Kinderfreizeit auf dem Aschbacher-Hof bei Kaiserslautern muss leider abgesagt werden. Zur Zeit ist das Haus noch geschlossen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

12.06. Samstag

14:00 Uhr Niederwürzbach Taufe von Rosalie Luisa Daut

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

13.06. Sonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier / Herz-Jesu-Fest, 3. Sterbeamt für Gerhard Welsch, Amt für Hilde und Edmund Walle (Jgd); anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Gertrud Homburg, Amt für Artur Klee (Jgd); anschl. Fair-Verkauf

16.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

17.06. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

18.06. Freitag

19:00 Uhr Lautzkirchen Wortgottesdienst „Open Doors“

19.06. Samstag

14:00 Uhr Alsbach Taufe von Leonie Dawo

14:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Taufe von Noah Deßbesell

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

20.06. Sonntag

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier

11:45 Uhr Kirkel-Neuhäusel Taufe von Paul Gertje

23.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Christ König, Limbach - Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

Open Doors - der etwas andere Gottesdienst

„Christenverfolgung - ein weltweites Phänomen“!

„Derzeit herrscht die größte Christenverfolgung aller Zeiten. Nach aktuellen Schätzungen sind in den 50 Ländern mit der stärksten Christenverfolgung rund 309 Millionen Christen einem sehr hohen bis extremen Maß an Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt, weil sie sich zu Jesus Christus bekennen.“ So steht es auf der Homepage der Organisation **Open Doors**. Doch wann spricht Open Doors von Christenverfolgung? Welche Menschenrechte werden durch die Verfolgung verletzt? Welche Rolle spielt die Coronasituation dabei und wie sieht es nun aus mit der Christenverfolgung weltweit und was kann man dagegen tun? Der AK Eine Welt der Pfarrei Heilige Familie lädt zu einem **etwas anderen Gottesdienst nach St. Mauritius Lautzkirchen ein, am 18.06. um 19:00 Uhr** (bis ca. 21:00 Uhr). Im Rahmen dieses Wortgottesdienstes wird Referentin Nici Gabriel von Open Doors berichten, viel Hintergrundwissen zum Thema geben und zugleich zum Gebet für verfolgte Christen weltweit einladen. Es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen für Gottesdienste. Aufgrund der Corona-Bestimmungen wird um Voranmeldung im Pfarrbüro Lautzkirchen gebeten. Wer sich vorab etwas über das Thema und mit der Arbeit von Open Doors informieren möchte kann das unter folgendem Link tun: <https://www.opendoors.de/aktivwerden/veranstaltungen/open-doors-tag-2021>

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan für den Publikumsverkehr geschlossen.

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt befindet sich auf dem **Parkplatz der Hugo - Strobel - Halle**.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Am 7. Juni startete der Kirkeler Burgsommer für Schulen

Das Ferienprogramm ist nach aktuellem Stand ebenfalls geplant. Nachdem uns die Entwicklung der Corona-Pandemie und der entsprechenden Verordnungen lange im Unklaren gelassen hatte und der Veranstaltungsstart mehrmals verschoben wurde, erhielten wir nun doch noch grünes Licht:

Der Kirkeler Burgsommer für Schulen kann nach einem Jahr Zwangspause wieder stattfinden. Er startete am Montag, dem 7. Juni, und dauert bis zum 15. Juli 2021.

Wir freuen uns sehr, dass es dieses Jahr möglich ist, diese Veranstaltung wieder anbieten zu können. Und ganz besonders freut es uns, dass das Angebot auch weiterhin so gefragt ist, denn mit insgesamt 77 Schulen und Kindergärten ist der Burgsommer 2021 komplett ausgebucht.

Ein wenig anders als sonst sieht die Veranstaltung allerdings schon aus. Um den Kindern auch diesmal wieder einen spannenden und lehrreichen, aber vor allen Dingen sicheren Tag im Handwerkerdorf bieten zu können, wurde ein neues Konzept für den Burgsommer entwickelt. Unter anderem sind insgesamt weniger Teilnehmer zugelassen und die Kinder müssen durchgehend im Klassenverband zusammenbleiben, um Kontakte zu den anderen Gruppen zu vermeiden. Darüber hinaus gibt es ein festes Programm, wann welche Klasse welches Gewerk besucht. Ein eigenständiges Erkunden des Burggeländes wie sonst ist nur in einem fest vorgesehenen zeitlichen Slot möglich. Auch die Anzahl der angebotenen Gewerke wurde minimiert, um zu gewährleisten, dass alle Klassen alle Aktivitäten nach dem Programmplan zeitlich schaffen. Nichtsdestotrotz wird es mit den 7 Stationen Bogenschießen, Lederei, Korbflechten, Kerzenziehen, Schmiede, Töpferei und Burgführung ein ausgefüllter und ereignisreicher Tag auf Burg Kirkel.

Das Programm für Schulen und Kindergärten findet von Montag bis Freitag, jeweils von 9:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Es werden nur Gruppen zugelassen, die sich vorher beim Kulturamt der Gemeinde Kirkel angemeldet und Karten reserviert haben.

Nach dem aktuellen Stand soll vom 26. bis 30. Juli auch wieder das Ferienprogramm angeboten werden, zu dem Einzelpersonen – sowohl Kinder als auch Erwachsene – herzlich willkommen sind. Das Programm findet von Montag bis Freitag, jeweils von 10:00 bis 16:00 Uhr statt. Eine Tageskarte für das Handwerkerdorf kostet 13,00 € für Kinder und 15,00 € für Erwachsene. Begleitpersonen sind kostenfrei. Eine Reservierung ist zwingend erforderlich. Sie können sich bereits jetzt unverbindlich beim Kulturamt der Gemeinde Kirkel anmelden, telefonisch unter 06841 / 8098-39 oder -40 oder per E-Mail an kultur@kirkel.de.

Zinkwannen für Kirkeler Burgsommer gesucht

Für diverse Handwerke, die im Rahmen des Kirkeler Burgsommers angeboten werden, suchen wir Zinkwannen jeglicher Größenordnung. Sie können sich gerne im Rathaus, Zimmer 28, oder telefonisch unter 06841 / 8098-39 melden.

Wir freuen uns über jede Spende. Vielen Dank!

STADTRADELN 2021 in Kirkel begann am 06.Juni

Bereits mehrere STADTRADELN Teams haben sich in Kirkel angemeldet.

Vom 06.06. bis 26.06.2021 können Mitglieder der Kommunalparlaments sowie alle Bürger und alle Personen, die in Kirkel arbeiten oder einem Verein angehören, bei der Kampagne STADTRADELN des Klimabündnis mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln.

Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um Spaß am Fahrradfahren sowie, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Jeder kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem Team beitreten, um beim Wettbewerb teilzunehmen. Dabei sollten die Radelnde so oft wie möglich das Fahrrad privat und beruflich nutzen. Während des Kampagnenzeitraums bietet die Gemeinde Kirkel allen Bürgerinnen die Meldeplattform RADAR! an. Mit diesem Tool haben Radelnde die Möglichkeit, via Internet oder über die STADTRADELN-App die Kommunalverwaltung auf störende und gefährliche Stellen im Radwegeverlauf in Kirkel aufmerksam zu machen.

Anmelden können sich Interessierte unter www.stadtradeln.de/kirkel

Während dem Kampagnenzeitraum sind in der Gemeinde Kirkel noch ein paar Aktionen rund ums Radfahren geplant.

Am **Sonntag dem 20. Juni**, ist ab 10:00 Uhr eine Familienradtour in und um Kirkel geplant, die je nach den dann geltenden Coronabestimmungen durchgeführt werden kann.

Bitte die aktuellen Mitteilungen im Bläcche beachten!

Am **Samstag, dem 26. Juni**, 15:00 Uhr, findet eine Pedelec Tour mit integriertem Fahrtraining statt.

Da auch für diesen Kurs eine Teilnehmerbegrenzung gilt, bitte ich um Voranmeldung!

Weitere Informationen erteilt Armin Jung, Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel, Tel. 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de.

Familienradtour durch die Gemeinde Kirkel

Am **Sonntag, dem 20. Juni**, lädt der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel zu einer Familienradtour rund um Kirkel ein.

Los geht's um 10:00 Uhr am Naturfreundehaus in Kirkel-Neuhäusel. Dort werden wir dann auch wieder ankommen. Die geführte Familientour, die im Rahmen des STADTRADELNS organisiert wird, führt durch alle Ortsteile der Gemeinde und an einigen Sehenswürdigkeiten vorbei. (Taubental, Biotop in Beeden, Brandweiher in Altstadt, Silbersandquelle Naturfreundehaus, Fernglas mitbringen) Eine Pause ist auch eingeplant. Die Tour ist ca. 20 Kilometer lang und es sind 200 Höhenmeter zu bewältigen.

Wer an der Tour teilnehmen möchte, wird gebeten, sich vorher anzumelden. Je nach den dann geltenden Coronabestimmungen und der Teilnehmerzahl, können wir alle zusammen oder zeitversetzt in Gruppen starten.

Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de

Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund Nasenschutz mitbringen sowie die geltenden Hygieneregeln beachten

Wer die Runde alleine (mit seiner Familie) fahren möchte findet die GPX Datei „Familienradtour“ unter [www.kirkel.de/ Kultur und Tourismus](http://www.kirkel.de/Kultur%20und%20Tourismus)

Pedelec Kurs in der Gemeinde Kirkel am 26.06.2021

Im Rahmen der Kampagne STADTRADELN bietet der Fahrradbeauftragte der Gemeinde Kirkel einen Kurs an, in dem auf die speziellen Gefahren, die mit der Benutzung eines Pedelecs auftreten können, praktisch und theoretisch eingegangen wird.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Pedelecs stark zugenommen. Pedelecs, die viele auch als E-Bike bezeichnen, sind rechtlich gesehen Fahrräder mit Hilfsmotor. Der Motor unterstützt den Radler aber nur, wenn man selbst in die Pedale tritt und bei 25 km/h hört die Unterstützung auf.

Durch die starke Zunahme von Pedelecs im Straßenverkehr haben sich auch die Unfälle damit erhöht. Zum Teil mit schwerwiegenden Verletzungen. Manche sogar mit tödlichem Ausgang.

Auch wenn Pedelecs rechtlich wie Fahrräder gehandhabt werden, unterscheidet sich ihr Fahrverhalten schon sehr von einem normalen Fahrrad. Dies liegt oft an der Geschwindigkeit und an dem Gewicht der Pedelecs.

Der Kurs richtet sich an „Pedelecanfänger*innen“ bzw. an Pedelecfahrer*innen, die noch mehr Fahrsicherheit erlangen wollen.

Zunächst werden die Teilnehmer auf einem geschützten Platz ein paar Grundfahrbewegungen absolvieren und danach wird bei einer kleineren Tour anhand realer Gefahrenstellen das Durchfahren dieser eingeübt. Man sollte für den gesamten Kurs ca. 3-4 Stunden einplanen. Ort: Festplatz in Limbach

Datum: 26.06.2021

Uhrzeit: 15:00 Uhr

Infos und Anmeldung: 06841 / 8098-60 oder a.jung@kirkel.de

Bitte geeignete Schutzkleidung tragen und Mund-Nasenschutz mitbringen sowie die Hygieneregeln beachten!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Ölspur“: Limbach, Auf der Windschnorr: 02.06.2021, 18:30 Uhr

Am Mittwoch, dem 2. Juni 2021, wurde der Löschbezirk Limbach gegen 18:30 Uhr aufgrund einer „Ölspur“ in der Straße „Auf der Windschnorr“ alarmiert.

Das verursachende Fahrzeug hatte aufgrund eines technischen Defektes auf einer Strecke von etwa 200 m Betriebsstoffe verloren.

Nach Vollsperrung der Richtungsfahrbahn „Homburg“ wurde die Fläche mittels Ölbindemittel abgestreut, im Anschluss aufgenommen und der Entsorgung zugeführt.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa eine Stunde im Einsatz. (kd)

Einsatz „Ölspur“: Kirkel-Neuhäusel, Triftstraße: 05.06.2021, 14:15 Uhr

Am Samstag, den 5. Juni 2021, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 14:15 Uhr aufgrund einer „Ölspur“ in der Triftstraße alarmiert.

An der Einsatzstelle Triftstraße Ecke Friedhofstraße konnten lediglich geringe Verunreinigungen festgestellt werden. Diese wurden mittels Ölbindemittel abgestreut und anschließend wieder aufgenommen. Eine Gefahrenstelle durch einen Ölfilm auf der Fahrbahn war nicht entstanden.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „ausgelöste Brandmeldeanlage“: Kirkel-Neuhäusel, Am Tannenwald: 07.06.2021, 14:00 Uhr

Am Montag, den 7. Juni 2021, wurden die Löschbezirke Kirkel-Neuhäusel und Limbach gegen 14:00 Uhr aufgrund einer ausgelösten Brandmeldeanlage in der Straße „Am Tannenwald“ alarmiert.

Vor Ort stellten die ersten Einsatzkräfte fest, dass der betroffene Rauchmelder der Anlage durch die Staubentwicklung im Rahmen von Bauarbeiten ausgelöst wurde. Im Rahmen der Erkundung konnten keine Hinweise auf Rauch oder Feuer festgestellt werden. Weitere Maßnahmen durch die Feuerwehr waren nicht erforderlich.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

ASB Ortsverband Saarpfalz-Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** wieder geöffnet. Mit Begeisterung haben die Gäste Sommerblumen ausgesät, die in ein paar Tagen in den Garten umziehen. **Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe "cafe sellemols"** wieder durchgeführt.

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit dem betreuten Mittagstisch und sozialer Betreuung in ihrem Zuhause. Wir bieten Ihnen Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und in Kirkel-Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur „Sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf **Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause** an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Im Heisje ist eine neue **Ausstellung von großformatigen Fotos** gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt. Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

Naturschutzbund (NABU)

Schwalben willkommen – Kostenlose Nisthilfen vom NABU

In den letzten Wochen haben sich zahlreiche Bewohner aus allen drei Kirkeler Ortsteilen beim NABU Altstadt gemeldet, um Nisthilfen für Schwalben an ihren Häusern aufzuhängen. Die ersten Nester sind inzwischen bereits installiert. Wir haben noch einige Nisthilfen auf Lager, die wir kurzfristig zur Verfügung stellen können. **Die Nisthilfen und die Kotbretter stellt der NABU kostenfrei zur Verfügung.** Wenn Sie gleich mehrere Nisthilfen aufhängen, erhalten Sie zusätzlich eine besondere Auszeichnung mit einer Plakette „Schwalbenfreundliches Haus – Hier sind Schwalben willkommen!“. Die Aktion wird vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefördert.

Helfen Sie mit, dass Schwalben wieder mehr Lebensräume finden und machen Sie Ihr Haus schwalbenfreundlich. Schwalben sind Teil der biologischen Vielfalt und Indikatoren für einen intakten und artreichen Siedlungsraum. Außerdem leisten sie als Insektenjäger einen wesentlichen Beitrag zur Kontrolle von Parasiten- und Schädlingspopulationen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.nabu-altstadt.de. Wenn Sie sich an der Schwalben-Aktion des NABU beteiligen möchten, melden Sie sich bitte bei Dieter Geib (Tel. 06841 / 80404) oder über info@nabu-altstadt.de

KG Burgnarren

Trainingsbeginn der Piccologarde

Die aktuellen Lockerungen der Kontaktbeschränkungen ermöglichen erfreulicherweise wieder ein Hallentraining. So startete die Piccologarde relativ kurzfristig am Donnerstag, 10.06.2021, mit ihrem Training. Ein Einstieg erst ab dem nächsten oder übernächsten Training ist dabei kein Problem. **Neue Tänzerinnen und Tänzer sind herzlich**

willkommen! Interessierte Kinder können das Training natürlich auch erst einmal unverbindlich testen.

Das Training findet immer **donnerstags von 16:00 bis 17:00 Uhr** in der **Schulturnhalle in Kirkel** statt. Mitmachen kann jedes Kind der Geburtsjahrgänge 2015 – 2017, das Freude an Bewegung, Rhythmus und Tanzen hat. Zur Teilnahme am Training benötigen alle Kinder über 6 Jahren einen negativen Corona-Test, der zum Zeitpunkt des Trainings maximal 24 Stunden alt ist. Bei Fragen zum Training kann sich gerne an Trainerin Carolin Reitnauer gewandt werden (Tel.: 0162 / 4783583).

Da sich die aktuelle Lage und damit einhergehend die jeweils geltenden Bestimmungen aus den bekannten Gründen auch kurzfristig ändern können, kann es auch im Trainingsbetrieb zu kurzfristigen Änderungen kommen. Diese würden aufgrund der Kurzfristigkeit dann gruppenintern kommuniziert und gegebenenfalls auf der Facebookseite der KG Burgnarren veröffentlicht werden. Wir bitten dies zu entschuldigen und empfehlen den Eltern neuer Tänzerinnen und Tänzer, sich vorab zum Training anzumelden, um auch kurzfristige Änderungen erhalten zu können.

VHS Kirkel

- Sensen- und Sichelkurs, Dengeln und Mähen

Am Samstag, dem **19. Juni 2021**, bietet die VHS Kirkel in Zusammenarbeit mit der BUND-Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach nach längerer Corona-bedingter Zwangspause allen Interessenten ab **9:00 Uhr** einen kostenlosen etwa zweistündigen Sensenkurs an.

Treffpunkt hierfür ist an einem unbebauten Baugrundstück Hausnummer 50/52 (Bushaltestelle) in der Blieskasteler Straße in Kirkel-Neuhäusel.

In diesem Kurs soll erläutert und gezeigt werden, wie man eine Sense oder Sichel durch **Dengeln und Wetzen** so schärft, dass man mit ihr - etwas Übung vorausgesetzt - leicht, umweltfreundlich und billig eine Wiese mähen kann. Die **Technik des Mähens** soll ebenfalls in Theorie und Praxis vorgestellt werden. Sowohl das Dengeln als auch das Mähen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Anleitung möglichst an bzw. mit ihrem eigenen Gerät üben. Auch zu dieser Veranstaltung sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

Bei dieser Veranstaltung werden die gesetzlichen Vorgaben zur Pandemiebekämpfung eingehalten; zur Zeit sieht es erfreulicherweise so aus, dass im Freien voraussichtlich nur noch relativ wenig Einschränkungen gelten werden (Aktuelles hierzu in der Presse und vor Ort).

Für Rückfragen steht Herr Gerhard Niklas (Tel. 06849 / 249) zur Verfügung.

Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach e.V.

Liebe Oldtimerfreundinnen und -freunde, liebe Leserinnen und Leser,

Wieder ist ein Jahr vergangen und wir mussten wegen Corona auf fast alle Oldtimerevents verzichten.

Dies haben die meisten von uns genutzt, um ihre Fahrzeuge zu restaurieren oder in einen noch besseren Zustand zu bringen.

Deshalb ist jetzt die Erwartung groß, das Ergebnis dieser Bemühungen einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Wir haben uns dazu entschlossen, unser diesjähriges Oldtimertreffen mit Festveranstaltung traditionsgemäß am Samstag, dem 18. September, und am Sonntag, dem 19. September 2021, durchzuführen.

So steht der Samstag ganz im Zeichen der Traktoren und landwirtschaftlicher Geräte. Und auch Youngtimer ab 20 Jahren sind für diesen Samstag bei uns herzlich willkommen.

Der Sonntag ist den Fahrzeugen ab 30 Jahren vorbehalten. Jüngere Fahrzeuge können platzbedingt leider nur im Rahmen freier Plätze am Sonntag teilnehmen.

Klar findet am Sonntag auch unsere beliebte Gourmetralley statt, mit einer Streckenlänge von circa 100 Kilometern. Hier sind maximal 100 Starter möglich. Und bis jetzt haben sich schon über 50 Teams angemeldet. Also: Wer noch teilnehmen möchte: einfach anmelden! Einen Vordruck findet Ihr auf unserer Homepage unter www.oldkili.de oder Ihr ruft mich an und ich sende Euch die Formulare zu (Jörg Erbeling: Tel.: 0160 / 92214013).

Ein besonderes Schmankerl ist die Teilnahme an der Gourmetralley für Interessierte und für Nichtautobesitzer in einem Oldtimerbus der Firma Bus Touristik Becker. Auch hierzu bitte im Vorfeld anmelden, da hier nur 27 Plätze zur Verfügung stehen.

In diesem Jahr ist das Startgeld kein Reuegeld. Das heißt: Wenn die Veranstaltung wegen Corona nicht stattfinden kann, oder wenn Teilnehmer wegen Corona nicht teilnehmen können, wird das Startgeld zurückerstattet.

Ansonsten sind wir bemüht, alle Vorschriften und Verhaltensregeln, die uns die Pandemie abverlangt, einzuhalten und zu gewährleisten. Deshalb wissen wir auch heute noch nicht, ob Nachmeldungen vor Ort möglich sind.

Alle gemeldeten Teilnehmer werden Anfang September per E-Mail oder per Post über den Ablauf informiert.

Auch auf den angefahrenen Kontrollstellen laufen Aufgaben und Verpflegung nach strengen Regeln ab.

Ja, wir hoffen natürlich, dass auch Besucher wieder zugelassen sind, und unser Festzeltbetrieb und unser Telemarkt stattfinden können. Dazu mehr, wenn wir Näheres wissen.

Achten Sie auf unsere Flyer!

Bis dahin verbleibe ich

Mit freundlichem Schraubergruß

Jörg Erbeling, Fahrleitung

GOURMET-RALLYE 2021 Das Original



Oldtimertreffen



OLDTIMERFREUNDE KIRKEL-LIMBACH
am 18. und 19. Sept. 2021

In Kirkel-Neuhäusel auf dem Turnplatz

Samstag, 18. September:

- Traktortreffen und Ausstellung von landwirtschaftlichem Gerät
- 5. Traktorrallye • Marktstände • Telemarkt
- auch Oldtimertreffen mit Schwerpunkt Youngtimer ab 20 Jahren
- Festzeltbetrieb, ab 19 Uhr mit DJ Mandaroline

Sonntag, 19. September:

- 27. Oldtimertreffen mit 27 OFL = 18. Gourmet-Rallye (Anmeldung siehe Rückseite) mit Schwerpunkt Oldtimer ab 30 Jahren
- Parc fermé für Vorkriegsfahrzeuge mit besonderer Prämiierung
- Ausstellung • Marktstände • Telemarkt
- Fröhshoppenkonzert
- Festzeltbetrieb

Anmeldung, Auto & Infos: www.oldtkill.de

Jörg Erwidrig, Tel. 09 66 471 4 96 48

oder 91 461 923 14 013 • Fax 0 96 88

Traktoren: Christian Homburg,

oder 091 941 96 77 11 43

Ständehelfer geben 1. Freitag im Monat

18-20 Uhr am Standort

Ständehelfer: Die Mühle

Ein geschützter Ort mit Bürgerlichen Käsen

in toller Atmosphäre

HEIDLAND • SAETÄR • SOLAR
BASTIAN GMBH
Tel. 09661 2111 • Fax 09661 20211
www.bastian-gmbh.de

Technische Fotoarbeiten
Hans-Joachim
Tel. 09661 2111 • Fax 09661 20211
www.bastian-gmbh.de

Ständehelfer: Die Mühle
Tel. 09661 2111 • Fax 09661 20211
www.bastian-gmbh.de

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

NACHBARSCHAFTSHILFE KIRKEL

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

SV Altstadt

Der Ball rollt wieder.

Pünktlich zum Trainingsstart konnten die Verantwortlichen des SVA einige Neuzugänge vermelden. Neben Daniel Berni (Bruchhof-Sanddorf), Finn Joshua Müller (Palatia Contwig) und Marcel „Rusche“ Bauer (Rentrish), die sich uns schon im Winter angeschlossen haben, können wir nun auf der heimischen Heide (Marvin Kanzler, Jannick Hebel (beide FSV Jägersburg II), Stefan Decker (TuS Lappentascherhof) und David Swoboda (SG Erbach) begrüßen.

Ob es bei diesen Neuzugängen bleibt, oder noch der ein oder andere Spieler dazu kommt, steht noch in den Sternen.

In den nächsten Wochen werden wir hier nach und nach alle Zugänge kurz vorstellen.

Jugend:

Euer Kind will mit dem Fußballspielen anfangen und dem Coronatrott für ein paar Stunden entkommen? Da es hier verschiedene Mannschaften und Trainingsorte bzw. Zeiten gibt, meldet Euch einfach bei Marco Bentz (0152 / 04216203) oder den jeweiligen Trainern.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

es hat mich sehr gefreut zu sehen dass unser alltägliches Leben in den letzten Wochen wieder Fahrt aufgenommen hat und man Schritt für Schritt zur neuen Normalität zurückkehrt. Zwar Babyschritte, aber zumindest kontinuierlich und vor allem vorwärtsgewandt.

Ich hatte auch wieder das Vergnügen, an einigen Terminen im Dorf teilzunehmen, so hat es mich sehr gefreut, bei unseren Tennisfreunden den wieder instand gesetzten zweiten Platz einweihen zu dürfen. Es freut mich zu sehen, dass es hier bergauf geht.

Ebenso würde es mich freuen, wenn wir bei unseren Fussballern und Schützern endlich weiterkommen, doch hier werden wir momentan noch durch Gutachten und Genehmigungen ausgebremst. Ich hoffe sehr, dass es in Bälde hier auch weitergehen kann, damit endlich alle wieder in den gewohnten Trainingsbetrieb gehen können und Planungssicherheit für die kommenden Monate haben. Daumen drücken.

In unserer letzten Ortsratssitzung hat es mich sehr gefreut, dass meine Ratskollegen meinem Vorschlag gefolgt sind, mit der Anschaffung von vorerst fünf Streetbuddies das „Raserproblem“ in einigen neuralgischen Punkten in Kirkel-Neuhäusel anzugehen. Wenn wir mit dieser Aktion auch nur bei einem kleinen Teil der Autofahrer ein Umdenken bewirken und etwas mehr Sensibilität für unsere Kinder im Straßenverkehr wecken, haben wir sicherlich schon viel erreicht. Ebenso möchten wir auf die immer wieder auftauchenden Müllprobleme hinweisen, vor den Wertstoffcontainern oder an öffentlichen Plätzen, welche in sauberem Zustand gerne zum Verweilen eingeladen hätten. Es wurde in der Vergangenheit schon oft gesagt, aber offensichtlich birgt die Pandemie auch ein noch unbekanntes Phänomen, welches den Corona Experten noch nicht so bekannt ist: das selektive Hörverstehen, oder auch temporären Hörverlust in Kombination mit Beratungsresistenz, was die Nutzung von Müllaufbewahrungsgefäßen angeht. Bitte wirken Sie auf Ihre Mitmenschen und Kinder ein, unseren Ort weiterhin lebenswert zu halten, Danke schon mal vorab.

Zwei weitere Dinge möchte ich gerne noch loswerden: Ich finde es toll, dass sowohl viele tapferere Helferinnen und Helfer als auch die Verwaltung, es möglich gemacht haben, unser Schwimmbad so frühzeitig zu eröffnen. Was wären wir ohne unser Naturfreibad im Sommer, es würde etwas fehlen! Genauso toll finde ich, dass es der Verwaltung bzw. den Helferinnen und Helfern des Burgsommers möglich sein wird, eben diesen wieder vielen Kindern und Schulklassen anzubieten. Hier ist es immer wieder schön, sich danach in lebhaften Erzählungen mitzubekommen, was die Kinder alles an Abenteuern erleben und lehrsame Erlebnisse im Kreise ihrer Freunde mitgestalten durften. Auch hierfür nochmal vielen Dank.

Bleibt mir noch, Ihnen in den nächsten Tagen viel Sonne und warme Temperaturen zu wünschen, auf dass uns die wechselhaften Wochen nun erstmal verschonen mögen!

Mit den besten Wünschen,

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden

Öffentliche Bücherei Kirkel

Neu eingestellt

Auch in diesen schwierigen Zeiten wird der Medienbestand in der Kirkeler Bücherei regelmäßig aktualisiert. Neue Romane und Kinderbücher warten in den Regalen im Alten Rathaus darauf, ausgeliehen zu werden. Z. B. der große neue Roman vom schwedischen Bestsellerautor Fredrik Backman „Wir gegen euch“: die ganze Welt der großen Emotionen in der Geschichte einer kleinen Stadt. Safer-Fans werden gut unterhalten mit „Aufgetaut“ und „Miss Merkel“. Für alle Italien-Liebhaber ein Muss: Carla Montero „Der Wildblütengarten“: Auf den Spuren ihrer Urgroßmutter stößt eine junge Frau auf einen prächtigen Garten in Ligurien und auf ein dramatisches Geheimnis aus der Zeit des Ersten Weltkriegs. In der Nachkriegszeit spielen die drei Romane der „Ruhrpott-Saga“ von Eva Völler, ein Liebes-, Familien- und zeitgeschichtlicher Roman mit gelungenen gezeichneten Charakteren. Nach „Der Zopf“ ist der Pariser Autorin Laetitia Colombani wieder ein ergreifender Roman gelungen über zwei mutige Frauen, die für ihre Überzeugungen kämpfen. Um eine große Liebe in dunklen Zeiten geht es in „Stay away from Gretchen“ von Susanne Abel, ein spannender Roman zu dem wichtigen, vergessenen Thema der Brown Babies.

Ausgezeichnet mit dem dänischen Krimi-Preis wurde Anne Mette Hancocks „Leichenblume“, ein fesselnd persönlicher Thriller über Rache, Gerechtigkeit und Vergebung. Die schwedische Autorin Kristina Ohlsson liefert mit „Blutsfreunde“ einen weiteren Band der Krimi-Serie mit dem eigenwilligen Anwalt Martin Benner. Ebenfalls in Schweden ermittelt Thomas Andreasson in „Das Grab in den Schären“ von Viveca Sten. Wer tiefgründige psychologische Thriller mit interessanten Charakteren mag, ist bei Michael Robotham richtig. In „Schweige still“ berät der Psychologe Cyrus Haven die Polizei bei der Aufklärung von Gewaltverbrechen.

Für die Jüngsten gibt es natürlich auch wieder etwas Neues: Z.B. die Bilderbücher „Die kleine Spinne Widerlich – Besuch beim Doktor“, „Die Geschichte vom kleinen Siebenschläfer, der dem Mond Gute Nacht sagen wollte“, „Bauer Beck im Versteck“ und viele mehr.

Kinder, die die Grundschule besuchen, können sich freuen auf „Die drei !!! – Ein Fall mit Herz und Huf“ und ein neues Abenteuer von Petronella Apfelmus „Zaubertricks und Maulwurfshügel“. In der Reihe „Was ist was – Erstes Lesen“ gibt es Sachinformationen zu den Themen „Wetter“, „Wald“ und „Weltraum“.

Das ist nur eine kleine Auswahl der etwa 170 Neuanschaffungen des laufenden Jahres. Es lohnt sich also, mal wieder in Ihrer Bücherei vorbei zu schauen.

Unter der Adresse „bibkat.de/kirkel-neuhaeusel“ können Sie in Ruhe vorab schon mal von zu Hause aus in unserem Bestand stöbern, neu eingestellte Bücher entdecken und als registrierte Leser Bücher reservieren lassen oder ausgeliehene Medien verlängern. Ihre Zugangsdaten erfahren Sie in Ihrer Bücherei oder Sie fragen uns ganz einfach per Mail an koeb.kirkel@bistum-speyer.de.

Wir erfüllen die vorgeschriebenen Hygieneauflagen. Desinfektionsmittel für die Hände steht direkt am Eingang (Tür auf der Rückseite des Alten Rathauses) zur Verfügung, eine medizinische Maske sollten Sie mitbringen, Abstand-Halten ist für uns inzwischen ja selbstverständlich.

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch zu den gewohnten Öffnungszeiten!

MGV 1848 Kirkel e. V.

An alle Sängerinnen und Sänger beider Chöre,

ab nächster Woche sind Treffen nun endlich für beide Chöre wieder möglich. Der Männerchor trifft sich weiterhin montags um 19:00 Uhr im Sängergarten, des Sängereheims.

Der gemischte Chor trifft sich am Mittwoch, dem 16. Juni, erstmals ebenfalls um 19:00 Uhr bei trockenem Wetter im Sängergarten. Sollte es regnen, findet das Treffen im Sängereheim drinnen statt. In diesem Fall muss jede Sängerin und jeder Sänger, falls noch nicht vollständig gegen Covid 19 geimpft, einen Negativtest mitbringen.

Am Dienstag, dem 15. Juni, findet seit Langem wieder der Stammtisch der Männer um 19:30 Uhr im Sängereheim statt. Herzliche Einladung! Wir freuen uns sehr auf unser baldiges Wiedersehen!

Tennisclub Kirkel

Hochbetrieb auf dem roten Sand

Tennisclub Kirkel wächst und reaktiviert sechsten Tennisplatz

Der Tennisclub Kirkel wächst und verjüngt sich. Damit endet der schleichende Mitgliederrückgang. Durch den Eintritt zahlreicher Neumitglieder, darunter auch viele Familien, schafft der 1974 gegründete Verein die Kehrtwende und blickt nun optimistisch in die Zukunft. Jetzt wurde wegen der starken Spielerzuwächse der stillgelegte Platz instand gesetzt.

Annerose Richter, Vorsitzende des TCK, blickt im 47. Vereinsjahr optimistisch in die Zukunft: „Wir sind so stolz, so viele neue Mitglieder im Verein begrüßen zu dürfen und darum ist es auch heute ein wirklich tolles Ereignis, wenn wir den nun sechsten Tennisplatz wieder eröffnen dürfen.“ Wurde bisher auf fünf Feldern gespielt, stehen seit dem Wochenende den jetzt rund 200 Mitgliedern sechs tadellos gepflegte Plätze zur Verfügung. Rund 22.000 Euro investierte der Verein, etwa die Hälfte kam aus privaten Spenden von Mitgliedern, einem Zuschuss von der Gemeinde und der Sportplanungskommission im Innenministerium. Besonders beim Ministerium bedankte sich der Verein: „Das hat alles reibungslos und sehr schnell funktioniert, das darf an so einem Tag auch mal ausdrücklich erwähnt werden“ freute sich Annerose Richter.

Gebaut hat das neue Spielfeld die Firma Kliener aus Karlsruhe: „Auch hier müssen wir uns bedanken, das gesamte Projekt lief reibungslos

und der Platz ist wirklich toll geworden.“ Allen voran aber nannte sie TCK-Platzwart Wolfgang Fischer. „Ohne ihn, der sich ja wirklich hier um alles kümmert, hätten wir das sicher nicht geschafft“ sagte die Vorsitzende.

Kirkels Bürgermeister Frank John (SPD) und Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach (CDU) berichteten vom einstimmigen Beschluss des Gemeinderates, den Tennisverein zu unterstützen. „Wer so eine tolle Jugendarbeit abliefern, dem gebührt auch Anerkennung“ sagte John. Hans-Dieter Sambach ergänzte als Ortsvorsteher, dass ein „aktiver Verein wie der TCK zeige, dass der demographische Wandel auch als Chance verstanden und genutzt werden kann, schließlich wächst der Verein dank seiner Attraktivität und hat so viele junge Mitglieder gewonnen.“

Lob und Anerkennung kamen auf dem neuen Platz auch vom Saarländischen Tennisbund. Dessen Vorsitzender Dr. Joachim Meier: „Hier in Kirkel zeigt der Tennisclub, dass Tennis als Sport eine Zukunft hat. Ein lebendiger Club mit aktiven Mannschaften und mehr als 60 neuen Mitgliedern ist in diesen Tagen ein echter Juwel.“ Besonders für die Jugendarbeit des Vereins überreichte Meier einen Scheck an Annerose Richter. Nach der offiziellen Eröffnung im kleinen Rahmen erspielten sich die Mitglieder das neue Feld mit einem Vereinsturnier.



Tennis im Zeichen der Burg. Herrlich gelegen sind die nun sechs Tennisplätze des TCK. Foto: Frank



Annerose Richter, Vorsitzende des TCK (am Netz) mit Kirkels Bürgermeister Frank John (links) und Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach (2.v.l.). Foto: Frank

SPD-Ortsverein

Fahrdienst zu den Impfzentren eingestellt

Mit Beginn der Impfungen gegen COVID 19, hat der SPD-Ortsverein Kirkel das Sozialbüro der Gemeinde mit Fahrten zu den Impfzentren unterstützt.

Besonders für Personen der Priorisierungsgruppen 1 und 2 war nicht nur das Angebot für den Transport zum Impfzentrum wichtig, sondern ganz besonders auch die Betreuung vor Ort. So begleiteten die Fahrer die zu Impfenden auch im Zentrum, dies gab den Senioren Sicherheit, denn eine gewisse „Angst“, dort nicht zurechtzukommen, war bei Allen doch vorhanden.

Seit Beginn der Impfkampagne im Januar waren 50 Senioren auf die Unterstützung des Sozialbüros angewiesen. Von den Mitgliedern des SPD-Ortsvereins Kirkel wurden etwa 25 Fahrten unentgeltlich in die Impfzentren in Saarbrücken und Neunkirchen übernommen.

Diese Aktion war für die Beteiligten eine positive Erfahrung. Ehrenamtliche Tätigkeiten vermitteln einfach ein gutes Gefühl.

Patrick Ulrich

SPD-Kirkel- wir tun was!



Der Ortsvorsteher informiert

Radfahren ist mehr nur Treten

Immer mehr steigen um. Gemeint ist jetzt nicht einfach vom Auto aufs Rad. Das auch, aber hier ist vor allem gemeint - vom konventionellen Fahrrad auf eines mit elektrischem Zusatzantrieb, ein sogenanntes Pedelec. Damit wird das Fahren leichter, nicht zuletzt der Einkauf oder ein Ausflug in den Bliesgau. Ja, Stopp: meint man! Denn mit einem Pedelec hat es so seine eigene Bewandnis. Es ist schwerer und reagiert anders als ein konventionelles Fahrrad. Und verlangt zudem noch eine andere Einstellung beim Fahren. So sollte aufgrund der zumeist höheren Durchschnittsgeschwindigkeit beispielsweise verstärkt auf Fußgänger geachtet werden. Wer mit 25 kmh den kombinierten Rad- und Gehweg auf der Hauptstraße nutzt, kann nicht verlangen, dass sofort alles, Hund, Katz, Kinder und was da sonst alles unterwegs ist, mal flott auf die Seite springt. Oder wer in Kirkel-Neuhäusel vom Eisessen über den streckenweise schmalen Geh- und Radweg wieder nach Hause fährt, ist mal leicht schneller als es ein Mofa dürfte. Also - bitte die Fahrbahn nutzen.

Um sich überhaupt mit den Eigenheiten eines solchen „Drahtesels“ vertraut zu machen, bietet nun der Fahrradbeauftragte unserer Gemeinde, Armin Jung, am 26. Juni um 15 Uhr in Limbach einen ersten Pedelec-Kurs insbesondere für Senioren an. Bei entsprechender Nachfrage folgen weitere.

Ziel ist es, die Fahrsicherheit zu erhöhen und die Nutzung dieser Räder als echte Bereicherung der eigenen Lebensqualität zu erleben. Darüber hinaus wird am 20.6., einem Sonntag also, eine zweistündige Familien-Radtour über flaches Gelände angeboten mit der Möglichkeit, anschließend eine kleine Einkehr zu halten - was ja momentan glücklicherweise wieder möglich ist. Anmeldungen oder Rückfragen über Telefon 8098-60 oder via E-Mail a.jung@kirkel.de.

Den Pedelecs gehört die Zukunft. Sie sind eine gute Ergänzung beim Umstieg vom PKW auf eine umweltfreundliche und gesundheitsfördernde Fortbewegung, was dann nicht zuletzt der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation zugute kommt. Auch wenn momentan das Angebot qualitativ guter Räder aufgrund gestiegener Nachfrage und beschränkter Produktionskapazitäten etwas beschränkt ist, hier das Prädikat „Empfehlenswert“, erst recht für Ältere. Die Investition lohnt sich auf alle Fälle. Und damit Sie nicht schon bei der ersten Ausfahrt ins Zappeln kommen: Ein Kurs mit Einweisung ist allemal eine gute Sache. Also 20.6. - nicht vergessen sich anzumelden. Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen wieder statt.

Bis auf Weiteres ist so zumindest ein eingeschränkter Übungsbetrieb möglich.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

MGV 1875 Limbach

Endlich ist es soweit. Nach den neuesten Corona-Verordnungen ist das Singen in Gemeinschaft wieder erlaubt. Allerdings müssen die Corona-Vorgaben (Sitzordnung und Abstand) gewährleistet sein.

Wichtig! Der Nachweis, ob genesen oder 2fach geimpft, muss bei der Singstunde vorzeigbar sein.

Wer diesen Nachweis nicht hat, muss einen aktuellen Corona-Negativ-Test vorzeigen können.

Unsere nächste Singstunde findet am 14. Juni, wie gewohnt, im Proberaum der Dorfhalle Limbach statt. Nach so langer Durststrecke freuen wir uns auf das Wiedersehen.

Weitere Infos unter der Email-Adresse verein@mgv1875limbach.de, info@familie-schwender.de oder auf unserer Homepage www.mgv1875-limbach.de

Tennisclub Limbach

Mittlerweile wurden die Termine der Medenrunde offiziell bekanntgegeben. Am 25. Juni starten unsere jüngsten Punktesammler im Derby-Heimspiel gegen Kirkel. Ab dann werden bis Ende September an allen Wochenenden Heimspiele stattfinden. Die aktiven Medenspieler freuen sich natürlich über Unterstützung während der Matches. Da die Plätze durch warmes Wetter und die zahlreichen Spiele und Trainingsstunden sehr strapaziert werden, ist es umso wichtiger, die

Plätze auch weiterhin gut zu pflegen! Bitte wässert regelmäßig und im Zweifelsfall auch während einer Einheit.

Aber auch darüber hinaus ist einiges zu tun, also zeigt Euer Engagement beim nächsten Arbeitseinsatz am 12. Juni.

Auch die Ferienplanung ist in vollem Gange. So wird es wie gewohnt wieder ein Tennis-Ferien-Camp geben. In diesem Jahr nicht nur für Kinder und Jugendspieler, sondern auch zum ersten Mal für Erwachsene. Anmeldung bitte direkt bei Verena Bartels-Piro oder Pascal Benz. Anmeldeformular und Kontaktdaten haben die Vereinsmitglieder bereits per E-Mail erhalten. Wartet nicht zu lange und sichert Euch Euren Platz im Trainingscamp 2021!

Termine:

12. Juni 2021, 10:00 Uhr: Arbeitseinsatz auf der Anlage an der Dorfhalle

23.-25. Juni 2021: Erster Spieltag Medenrunde

23.-27. August 2021, jeweils von 10 bis 16 Uhr: Sommerferien Tennis Camp für Kinder und Jugendspieler

23.-27. August 2021, jeweils von 18 bis 20 Uhr: Sommerferien Tennis Camp für Erwachsene

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

Allgemeine Nachrichten



Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Aktuelle Zahlen der Versorgungsassistentinnen in der Hausarztpraxis zeigen: Patienten auch in Hochzeiten der Pandemie bestens versorgt

Sehr geehrte Damen und Herren, dass die „normale“ Patientenversorgung - trotz erhöhtem Stress und Infektionsrisiken in der Corona-Pandemie - keinesfalls auf der Strecke bleibt, zeigen aktuell die Zahlen der Versorgungsassistentinnen in der Hausarztpraxis (VERAH):

170 VERAHS haben im 4. Quartal 2020 - also zu einer der Hochzeiten der Pandemie - knapp 15.000 Haus- und Heimbefuche durchgeführt.

Der Einsatz dieser Praxisassistentinnen/-assistenten ist - gerade in der Pandemie - besonders wichtig. Denn ihre Aufgabe ist es im Wesentlichen, den Hausarzt auch bei hochqualifizierten Tätigkeiten zu entlasten.

Zielgruppe sind insbesondere Patienten, die, weil sie alt, krank oder nicht mehr mobil sind, nicht in die Praxis kommen können und stattdessen einen Hausbesuch benötigen. Hier gehören zum Beispiel die Blutdruckkontrolle, Blutabnahmen oder die Kontrolle chronischer Wunden zu den Aufgaben. Für die Patienten hat das den Vorteil, dass sie weiterhin von der vertrauten Praxis betreut werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland dankt daher allen Medizinischen Fachangestellten - nicht nur den VERAH - für ihr Engagement.

Agentur für Arbeit Saarland

Wege nach der Fachhochschulreife und dem Abitur
Berufsberatung im Saarland lädt zu Online-Veranstaltung am 23. Juni ein

Am 23. Juni bietet die Berufsberatung im Saarland eine Online-Veranstaltung zum Thema „Wege nach der Fachhochschulreife und dem Abitur“ an. Sie beginnt um 16 Uhr und dauert rund zwei Stunden. In der Veranstaltung gibt der Berufsberater Frank Fess-Mangold Orientierung zur dualen und schulischen Ausbildung, informiert über verschiedene Studienmöglichkeiten und beantwortet individuelle Fragen der Teilnehmenden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Der Weg nach dem Schulabschluss der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) wirft viele Fragen auf: Welche Bildungswege eröffnen sich und sind sinnvoll - Ausbildung oder Studium? Wenn die Entscheidung zugunsten eines Studiums ausfällt, soll das Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität absolviert werden? Was ist ein duales Studium und welche Vorteile bietet es? Wie erfolgt die Bewerbung für ein Studium und was ist hierbei zu beachten?

Anmeldung und Kontakt:

Frank Fess-Mangold (Berufsberater)

Telefon: 0681 / 9442244

E-Mail: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de

Diese Preise sind der
Wahnsinn! *günstig*
Jetzt **online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Urlaub im FERIENLAND COCHEM



von Bremm über Cochem und Treis-Karden bis Moselkern



TREIS-KARDEN



MOSELKERN



TEMPELANLAGE MARTBERG



MÜDEN

In unseren 23 Ferienorten an der Mosel sowie auf den Eifel- und Hunsrückhöhen warten einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse auf Sie!

Der Calmont-Klettersteig in Bremm, die Reichsburg in Cochem, das Moselland Museum in Ernst, der Schiefergrubenweg in Lütz, die Radwege an der Mosel, im Hunsrück und in der Eifel und vieles mehr - im Ferienland Cochem gibt es einiges zu erleben!

Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer schönen Ferienregion.

Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:

Name

Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
St. Castor-Str. 87
56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
Tel. 0 26 72 - 915 77 00
touristinfo@vgcochem.de
www.treis-karden.de



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



Wir haben Abschied genommen von

Margot Schübbe

geb. Russi

* 20.06.1934 † 04.05.2021

In Liebe und Dankbarkeit:

Deine Kinder
mit Familien

Kirkel-Limbach, im Juni 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung hat im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Limbach stattgefunden.

Wir danken allen, die mit uns auf vielfältige Weise Abschied genommen haben.

Bestattungen Backes

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen

Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung



Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

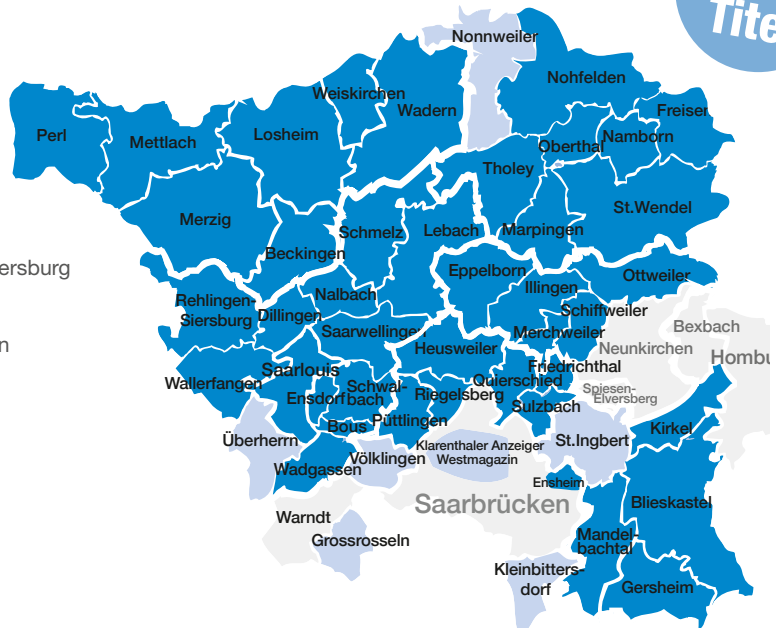
Wir im Saarland:

Beckingen	Namborn
Blieskastel	Nohfelden
Bous	Oberthal
Dillingen	Ottweiler
Ensdorf	Perl
Ensheim	Püttlingen
Eppelborn	Quierschied
Freisen	Rahlingen-Siersburg
Friedrichthal	Riegelsberg
Gersheim	Saarlouis
Heusweiler	Saarwellingen
Illingen	Schiffweiler
Kirkel	Schmelz
Lebach	Schwalbach
Losheim	St. Wendel
Mandelbachtal	Sulzbach
Marpingen	Tholey
Merchweiler	Wadern
Merzig	Wadgassen
Mettlach	Wallerfangen
Nalbach	Weiskirchen

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

Saar-
land

42
Titel



anzeigen@wittich-foehren.de



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Die große Anteilnahme, die uns beim Abschied von

Gerhard Herzog

* 05.08.1935 † 18.05.2021

auf vielfältige Weise entgegengebracht wurde,
hat uns tief bewegt.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen bedanken.

Besonderer Dank an Herrn Pfarrer Falk Hilsenbek
für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier
und für seine persönlichen Worte.

Weiterhin besonderer Dank an den Bestatter
Carsten Backes für seine große Unterstützung.

In stiller Trauer:

Hannelore Herzog
Erik Herzog mit Familie
Jennifer und Max

Kirkel-Neuhäusel, im Juni 2021

Die Gedanken der Erinnerung
bilden eine Brücke über das Leben hinaus.

08.06.1945

Klaus Zimmer

14.05.2021

Bedanken möchte ich mich bei allen, die meinem lieben Mann
im Leben Freundschaft und Achtung schenkten, sich mit mir in
stiller Trauer verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf
so vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht haben.

In stiller Trauer: Christine Zimmer

Herzlichen Dank



sagen wir allen, die sich in der
Trauer mit uns verbunden
fühlten und uns ihre Anteilnahme
auf so vielfältige Weise erwiesen
haben.
Besonders danken wir Pfarrer
Eric Klein für die einfühlsamen
Worte bei der Trauerfeier.

Gertrud Homberg

geb. Junk

*Franz-Josef, Thelma u. Dominik
Christoph, Annegret, Sabine,
Christian und Karoline
Wolfgang*

* 06. 12. 1927
† 21. 05. 2021

Limbach, im Juni 2021

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen,
beim Danken niemanden
zu vergessen.



Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

■ Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

■ Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

■ Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

■ Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

■ Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Schatz & Kollegen Rechtsanwaltskanzlei



Seit über
30 Jahren für
Sie da!

66386 St. Ingbert
Rickertstraße 36
Tel.: 06894 92 33 0
Fax: 06894 92 33 13



**Wolfgang
Schatz**

bis 12/2018



**Dieter
Grotjahn**

Schwerpunkte
Verkehrsrecht
Mietrecht



**Wendelin
Drescher**

Schwerpunkte
Verkehrsrecht
Familienrecht



**Axel
Hilpert**

Fachanwalt für
Verkehrsrecht
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Neben unseren Schwerpunkten bearbeiten wir alle gängigen Rechtsgebiete

www.ra-schatz.de

**Kostenlose
Erstberatung!**

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



Ergotherapeutische Praxis Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94
- auch Hausbesuche -

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Die ASB Saar Service GmbH in Kirkel-Limbach

**sucht Mitarbeiter/-in
für unser Bistro**
auf 450-€-Basis



Bewerbung an: ASB Saar Service GmbH, Kirchenstr. 11, 66459 Kirkel-Limbach
Weitere Informationen unter Telefon: 06841-9849070

WITTICH
MEDIENT
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Freundliche, engagierte
Zahnmedizinische Fachangestellte
gesucht!

Vollzeitstelle, überwiegend Stuhlassistenz
(Computer- und Abrechnungkenntnisse erwünscht)

schriftliche Bewerbung an:

Zahnarztpraxis Erik Freidinger

Pirminiusstraße 38 a, 66440 Blieskastel-Lautzkirchen

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

**REISE-
PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL